



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
15. Juli 2014

Deutsch
Original: Englisch

Menschenrechtsrat

Sechszwanzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 3

Förderung und Schutz aller Menschenrechte, der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung

Resolution des Menschenrechtsrats

26/22. Menschenrechte und transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen

Der Menschenrechtsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 8/7 vom 18. Juni 2008, 17/4 vom 6. Juli 2011 und 21/5 vom 27. September 2012 sowie die Resolution 2005/69 der Menschenrechtskommission vom 20. April 2005 über Menschenrechte und transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen,

insbesondere unter Hinweis darauf, dass mit der einstimmigen Billigung der Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte durch den Menschenrechtsrat in seiner Resolution 17/4 ein maßgeblicher Rahmen für die Verhütung und Bewältigung nachteiliger menschenrechtlicher Risiken und Folgen von Wirtschaftstätigkeiten geschaffen wurde, der auf den drei Säulen des Rahmens der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“¹ aufbaut,

unter Hinweis auf seine am 18. Juni 2007 verabschiedeten Resolutionen 5/1 über die Errichtung der Institutionen des Menschenrechtsrats und 5/2 über den Verhaltenskodex für Mandatsträgerinnen und -trägern der Sonderverfahren des Rates und betonend, dass die Mandatsträgerinnen und -träger ihre Aufgaben im Einklang mit den genannten Resolutionen und deren Anlagen wahrzunehmen haben,

betonend, dass die Verpflichtung zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten beim Staat liegt und er die Hauptverantwortung dafür trägt,

betonend, dass transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen Verantwortung für die Achtung der Menschenrechte tragen,

¹ Siehe A/HRC/17/31, Anlage.



in der Erkenntnis, dass politische Maßnahmen und eine angemessene Regulierung transnationaler Unternehmen und anderer Wirtschaftsunternehmen, auch durch innerstaatliche Rechtsvorschriften, sowie deren verantwortungsvolle Wirtschaftstätigkeit zur Förderung, zum Schutz und zur Verwirklichung sowie zur Achtung der Menschenrechte beitragen und dabei helfen können, die aus Wirtschaftstätigkeiten entstehenden Vorteile so zu steuern, dass sie zum Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten beitragen,

besorgt darüber, dass es mit einer schwachen innerstaatlichen Gesetzgebung und Umsetzung nicht möglich ist, die nachteiligen Auswirkungen der Globalisierung auf anfällige Volkswirtschaften wirksam zu verringern oder den aus den Tätigkeiten transnationaler Unternehmen und anderer Wirtschaftsunternehmen entstehenden Nutzen zu maximieren, und darauf hinweisend, dass es weiterer Anstrengungen bedarf, um Defizite in der Regierungs- und Verwaltungsführung auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu beheben,

in Anerkennung der Anstrengungen, die einige Staaten, Wirtschaftsunternehmen, internationale Organisationen und Mitglieder der Zivilgesellschaft unternommen haben, um die Leitprinzipien umzusetzen,

sowie in Anerkennung der wertvollen Rolle, die der Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, bei der Förderung der Umsetzung der Leitprinzipien und der Rechenschaftspflicht für mit Wirtschaftstätigkeiten zusammenhängende Menschenrechtsverletzungen sowie bei der Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die menschenrechtlichen Folgen und Risiken mancher Wirtschaftsunternehmen und -tätigkeiten zukommt,

unter Hinweis auf die wichtige Rolle, die nationalen Aktionsplänen und anderen derartigen Rahmen für Wirtschaft und Menschenrechte als Instrumenten zur Förderung der umfassenden und wirksamen Umsetzung der Leitprinzipien zukommen kann,

besorgt über rechtliche und praktische Hindernisse für Rechtsbehelfe, die im Fall mit Wirtschaftstätigkeiten zusammenhängender Menschenrechtsverletzungen bestehen und die den Geschädigten die Möglichkeit eines wirksamen Rechtsbehelfs, auch über gerichtliche und außergerichtliche Verfahren, verwehren, und in der Erkenntnis, dass weiter zu prüfen wäre, ob entsprechende Rechtsrahmen betroffenen Personen und Gemeinschaften wirksamere Möglichkeiten für Rechtsbehelfe bieten würden,

in Anbetracht dessen, dass das jährliche Forum für Wirtschaft und Menschenrechte größer geworden ist und sich zu einer wertvollen Gelegenheit für einen konstruktiven globalen Austausch betreffend Schwierigkeiten, gewonnene Erkenntnisse und bewährte Verfahren bei der Umsetzung der Leitprinzipien durch alle maßgeblichen Interessenträger entwickelt hat,

ferner anerkennend, wie wichtig es ist, die Kapazitäten der Regierungen, der Wirtschaftsunternehmen, der Zivilgesellschaft und anderer Interessenträger auszubauen, um mit Wirtschaftstätigkeiten zusammenhängende Menschenrechtsverletzungen besser zu verhindern, um wirksame Rechtsbehelfe bereitzustellen und um Schwierigkeiten im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte zu bewältigen, und dass dem System der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht eine wichtige Rolle zukommt,

unter Hinweis auf die Auffassungen und Empfehlungen der Menschenrechtsvertragsorgane der Vereinten Nationen, einschließlich der Allgemeinen Bemerkungen, die sich mit dem Thema Menschenrechte und transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen befassen, etwa die Allgemeine Bemerkung Nr. 16 des Ausschusses für die Rechte des Kindes,

1. *begrüßt* die Tätigkeit der Arbeitsgruppe zum Thema Menschenrechte und transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen im Rahmen der Erfüllung ihres

Mandats, einschließlich der Einberufung regionaler Foren, auf denen die bei der Umsetzung der Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte aufgetretenen Herausforderungen und gewonnenen Erkenntnisse mit den Staaten und anderen Interessenträgern in einem regionalen Kontext erörtert werden²;

2. *erkennt an*, dass die wirksame Umsetzung der Leitprinzipien ein breites Spektrum von Bereichen der öffentlichen Politik abdecken sollte, und legt allen Staaten nahe, Schritte zur Umsetzung der Leitprinzipien zu unternehmen, einschließlich der Ausarbeitung eines nationalen Aktionsplans oder eines anderen entsprechenden Rahmens;

3. *fordert* alle Wirtschaftsunternehmen *auf*, ihrer Verantwortung für die Achtung der Menschenrechte im Einklang mit den Leitprinzipien nachzukommen;

4. *begrüßt* die Bemühungen der Arbeitsgruppe, eine Datenbank mit nationalen Aktionsplänen und anderen einschlägigen Daten zu den weltweiten Fortschritten bei der Umsetzung der Leitprinzipien aufzubauen, legt in diesem Zusammenhang den Staaten nahe, im Rahmen jährlicher Berichte über die Umsetzung dieser Verpflichtungen Informationen über ihre nationalen Aktionspläne und andere einschlägige Initiativen vorzulegen, und fordert alle maßgeblichen Interessenträger auf, der Arbeitsgruppe sachdienliche Informationen zu übermitteln;

5. *begrüßt außerdem* die Bemühungen der Arbeitsgruppe, Richtlinien für die Entwicklung und Umsetzung wirksamer nationaler Aktionspläne auszuarbeiten, auch im Hinblick auf den Zugang zu gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsbehelfen, und legt allen Staaten und anderen Interessenträgern nahe, bei der Entwicklung dieser Richtlinien mit der Arbeitsgruppe zusammenzuwirken;

6. *legt* der Arbeitsgruppe *nahe*, bewährte Praktiken bei der nationalen Umsetzung der Leitprinzipien zu ermitteln und zu fördern und ihre Erkenntnisse, auch im Hinblick auf die bei der Umsetzung der Leitprinzipien weltweit erzielten Fortschritte, in ihren Jahresberichten an den Menschenrechtsrat wiederzugeben;

7. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, ihre Arbeit zur Erleichterung des Austauschs und der Erkundung der gesamten Bandbreite rechtlicher Optionen und praktischer Maßnahmen fortzuführen, durch die Opfer mit Wirtschaftstätigkeiten zusammenhängender Menschenrechtsverletzungen besseren Zugang zu Rechtsbehelfen erhalten können, und dabei mit der Arbeitsgruppe zusammenzuarbeiten, Konsultationen mit Sachverständigen, Staaten und anderen maßgeblichen Interessenträgern abzuhalten, um das gegenseitige Verständnis und einen größeren Konsens zwischen den verschiedenen Auffassungen zu fördern, und vor der neunundzwanzigsten Tagung des Menschenrechtsrats einen Fortschrittsbericht darüber zu veröffentlichen und den Abschlussbericht vom Rat auf seiner zweiunddreißigsten Tagung behandeln zu lassen;

8. *begrüßt* die Lenkungsfunktion, die die Arbeitsgruppe für die ersten beiden jährlichen Foren für Wirtschaft und Menschenrechte wahrgenommen hat, legt allen Interessenträgern nahe, auch künftig an dem Forum teilzunehmen, und beschließt, dass das zweitägige Forum weiterhin jährlich stattfinden und dass es einen zusätzlichen Sitzungstag geben soll, auf dem neue Instrumente ausgearbeitet und Erfahrungen ausgetauscht werden können;

9. *bittet* die Arbeitsgruppe, neben anderen Fragen die Frage des Zugangs zu gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsbehelfen für Opfer mit Wirtschaftstätigkeiten zusammenhängender Menschenrechtsverletzungen als Punkt in die Tagesordnung des Forums

² Siehe [A/HRC/26/25](#).

für Wirtschaft und Menschenrechte aufzunehmen, um das gegenseitige Verständnis und einen größeren Konsens zwischen den verschiedenen Auffassungen zu fördern;

10. *beschließt*, das in Resolution 17/4 des Menschenrechtsrats festgelegte Mandat der Arbeitsgruppe zum Thema Menschenrechte und transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen um einen Zeitraum von drei Jahren zu verlängern;

11. *legt* allen Staaten, den zuständigen Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen, den Vertragsorganen und zivilgesellschaftlichen Akteuren, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, sowie öffentlichen und privaten Unternehmen, *nahe*, mit der Arbeitsgruppe bei der Erfüllung ihres Mandats uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und zu diesem Zweck unter anderem auf erhaltene Mitteilungen einzugehen, und legt den Staaten *nahe*, Besuchsfragen der Arbeitsgruppe positiv zu entsprechen;

12. *bittet* die internationalen und regionalen Organisationen, bei der Formulierung oder Ausarbeitung entsprechender Strategien und Instrumente die Auffassungen der Arbeitsgruppe einzuholen, und ersucht die Arbeitsgruppe, weiterhin eng mit den zuständigen Organen der Vereinten Nationen, einschließlich der Vertragsorgane und der Sonderverfahren, zusammenzuarbeiten;

13. *ersucht* den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin, alle Ressourcen und jede Unterstützung bereitzustellen, die notwendig sind, damit die Arbeitsgruppe ihr Mandat wirksam erfüllen kann, einschließlich der Ausarbeitung von Leitlinien für die Umsetzung der Leitprinzipien und für die Organisation des Forums auf nachhaltige Weise;

14. *begrüßt* die Bemühungen der nationalen Menschenrechtsinstitutionen, ihre Kapazitäten für die Unterstützung der wirksamen Umsetzung der Leitprinzipien durch alle Interessenträger auszubauen;

15. *begrüßt außerdem* den Bericht des Generalsekretärs über die Herausforderungen, Strategien und Entwicklungen im Hinblick auf die Umsetzung der Resolution 21/5 durch das System der Vereinten Nationen, einschließlich der Programme, Fonds und Organisationen³, sowie die darin enthaltenen Empfehlungen und unterstreicht, dass die Agenda im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte ebenso wie die Leitprinzipien im gesamten System der Vereinten Nationen verankert werden müssen;

16. *begrüßt ferner* die Studie des Generalsekretärs über die Machbarkeit eines globalen Fonds, der die Fähigkeit der Interessenträger zur Umsetzung der Leitprinzipien erhöhen soll⁴, und ersucht die Hohe Kommissarin, in Konsultation mit den Staaten und maßgeblichen Interessenträgern konkrete Optionen und Vorschläge auszuarbeiten, die als Entscheidungsgrundlage dafür dienen können, ob ein solcher Fonds geschaffen werden soll, und dem Menschenrechtsrat auf seiner neunundzwanzigsten Tagung einen Bericht darüber vorzulegen;

17. *betont*, wie wichtig der Dialog und die Analysen der Interessenträger sind, um die bisher erzielten Ergebnisse zur Verhütung und Bekämpfung mit Wirtschaftstätigkeiten zusammenhängender Menschenrechtsverletzungen zu wahren und auf ihnen aufzubauen und um Informationsgrundlagen für weitere Beratungen des Menschenrechtsrats über Wirtschaft und Menschenrechte zu schaffen;

³ A/HRC/26/20.

⁴ A/HRC/26/20/Add.1.

18. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage in Übereinstimmung mit seinem jährlichen Arbeitsprogramm fortzusetzen.

*39. Sitzung
27. Juni 2014*

[Ohne Abstimmung verabschiedet.]
